

Die Schuldrechtsmodernisierung

–

Verjährungsrecht

Die Verjährung mindert die Rechtsposition des Gläubigers einschneidend, auch wenn sie den Anspruch nicht, wie dies bei einer Ausschlussfrist der Fall wäre, vernichtet, d. h. im Sprachgebrauch des BGB erlöschen lässt.

Ungeachtet der Verkürzung der Regelverjährung von 30 auf 3 Jahre und der Vermehrung der Hemmungsgründe auf Kosten der Unterbrechungsgründe, dürften sich die praktischen Auswirkungen der Neuregelungen in Grenzen halten.

Die Neuregelungen im Einzelnen:

- ◆ **Leistungsverweigerungsrecht**

Die Verjährung bleibt ein Leistungsverweigerungsrecht, das der Schuldner mittels Einrede im Prozess geltend machen kann und muss (§ 214)

- ◆ **Aufrechnung mit verjährter Forderung**

Obwohl grundsätzlich nur mit nicht mit einer Einrede behafteten Forderungen aufgerechnet werden kann, bleibt, wenn sich die beiden Forderungen einmal aufrechenbar gegenübergestanden haben, der Gläubiger berechtigt, aufzurechnen, auch wenn seine Forderung inzwischen verjährt ist. Gleichmaßen gilt dies auch für ein Zurückbehaltungsrecht (§ 215)

- ◆ **Befriedigung aus der Sicherheit trotz Verjährung der Forderung**

Wer sich für seinen Anspruch eine Sicherheit hat einräumen lassen, kann sich daraus auch dann noch befriedigen, wenn der Anspruch verjährt ist. Die Sicherheit kann ungeachtet der Verjährung des Anspruchs vom Sicherungsgeber nicht zurückgefordert werden (§ 216).

◆ Fristen

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195). Die Ausnahmen finden sich in den §§ 196 und 197, nämlich zehn Jahre für Ansprüche auf Übertragung dinglicher Rechte an Grundstücken sowie auf die entsprechende Gegenleistung und 30 Jahre für Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, für familien- und erbrechtliche Ansprüche sowie für rechtskräftig festgestellte Ansprüche. Die bisherige Sonderregelung für deliktische Ansprüche §852 ist entfallen. Für die Verjährung der Mängelansprüche gilt ergänzend § 438 mit der 30jährigen Frist für dingliche Rechtsmängel, der 5jährigen Frist für Bausachen- und Bauwerksmängel und der allgemeinen 2jährigen Frist für sonstige Sach- und Rechtsmängel

◆ Beginn und doppelte Frist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste (§199). Somit knüpft die neue kurze Regelverjährung zusätzlich zur Entstehung an die Kenntnis des Gläubigers oder sein Kennenmüssen an, also an ein subjektives Element. Wie nach dem bisherigen § 852 (1) läuft jedoch zusätzlich eine objektiv anknüpfende absolute Frist von zehn Jahren ab Entstehung des Anspruchs (§ 199(4)).

Für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beträgt diese objektive Frist sogar 30 Jahre ab Begehung der Handlung, Pflichtverletzung oder dem sonstigen Ereignis, das den Schaden ausgelöst hat (§ 199(2)).

◆ Hemmung und Neubeginn

Die Hemmung hält lediglich die Uhr an. Endet sie, läuft die Uhr weiter. Beim Neubeginn (bisher Unterbrechung) beginnt die ganze Frist neu zu laufen.

Der § 204 zählt 14 verschiedene Möglichkeiten der Hemmung auf.

Erstmals wird allgemeiner Hemmungsgrund bei Verhandlungen eingeführt (§ 203).